

Satzung des Vereins "Zen-Kreis Bremen" e.V.

§1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- 1) Der Verein führt den Namen "Zen-Kreis Bremen e.V."
- 2) Der Sitz des Vereins ist Bremen.
- 3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Vereinszweck

- 1) Zweck des Vereins ist, allen Interessierten des Zen-Buddhismus eine Stätte zu bieten, an der sie sich dem Studium und der Ergründung der Lehre des Buddha sowie der praktischen Übung zur Verwirklichung des Zen-Weges widmen können. Der Verein bemüht sich, die Lehre des Buddha und den Zen-Weg in einer verständlichen Form darzulegen und den Mitgliedern und Interessierten bei der Anwendung der Lehre im täglichen Leben behilflich zu sein.
- 2) Zu diesem Zweck unterhält der Verein eine Zen-Übungshalle und ermöglicht die Durchführung von Sesshin unter der Leitung autorisierten Zen-Lehrerinnen und Zen-Lehrern.
- 3) Zur Erfüllung des Vereinszweckes ist jedes Mitglied entsprechend seinen Kenntnissen und Fähigkeiten zur Mitarbeit aufgerufen.

§3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft zu gleichen Teilen an

1. "Haus der Stille e.V.", Mühlenweg 20, 21514 Roseburg, eingetragen im Vereinsregister des Amtsgerichts Hamburg unter Registernummer VR6238
2. One Drop Zendo (North Europe) e.V., Birkenweg 1, 27330 Asendorf, eingetragen unter VR 130601 Walsrode,

die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden haben.

§4 Mitgliedschaft

- 1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die die Ziele des Vereins und die von ihm erlassene Zendo-Ordnung anerkennt.
- 2) Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung erworben, über die der Vorstand entscheidet.
- 3) Die Mitglieder des Vereins verpflichten sich, regelmäßig monatliche Mitgliedsbeiträge zu bezahlen, deren Höhe von der Mitgliederversammlung bestimmt wird. Die Beitragsleistungen können in sozialen Härtefällen herabgesetzt werden.
- 4) Neu hinzukommende Zen-Interessierte werden von der Zazen-Übungsleiterin bzw. dem Zazen-Übungsleiter über die Zendo-Ordnung und den Ablauf der Übungsabende informiert. Sie bekommen Gelegenheit, 2 Monate am Zazen teilzunehmen, nach deren Ablauf sie sich entscheiden müssen, ob sie
 - a) Mitglied des Vereins
 - b) förderndes Mitglied ohne Vereinszugehörigkeit werden möchten.
- 5) Die fördernden Mitglieder verpflichten sich, lediglich den Mitgliedsbeitrag zu zahlen und die Zendo-Ordnung anzuerkennen. In der Mitgliederversammlung, zu der sie zu laden sind, haben sie kein Stimmrecht und sind nicht wählbar.

§5 Verlust der Mitgliedschaft

- 1) Ein Mitglied kann seinen Austritt jeweils zum Ende des laufenden Monats durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand erwirken.
- 2) Die Mitgliedschaft erlischt durch den Tod; sie ist nicht vererbbar.
- 3) Ein Mitglied kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden, wenn es durch sein Verhalten gegen die Ordnung des Vereins verstößt oder wenn es den Mitgliedsbeitrag trotz zweimaliger Mahnung über 3 Monate schuldig bleibt.

§6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- die außerordentliche Mitgliederversammlung

§7 Mitgliederversammlung

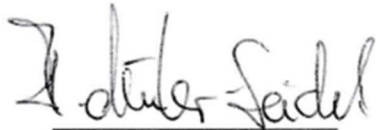
- 1) Die Mitgliederversammlung tritt regelmäßig mindestens einmal im Jahr zusammen. Abwesende Mitglieder können von ihrem Stimmrecht durch elektronische Wahlformen Gebrauch machen.
- 2) Der Vorstand muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich verlangt.
- 3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch den Vorstand; die Ladungsfrist beträgt 2 Wochen. Auf der schriftlichen Ladung ist die Tagesordnung anzukündigen.
- 4) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen worden ist.
- 5) Die Leitung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand; es wird ein Protokoll geführt, das von der Versammlungsleiterin bzw. dem Versammlungsleiter und von der Schriftführerin bzw. dem Schriftführer unterzeichnet wird und von den Mitgliedern jederzeit eingesehen werden kann.
- 6) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Für Satzungsänderungen und für den Ausschluss von Mitgliedern ist eine 3/4 Mehrheit von Stimmen erforderlich. Die Auflösung des Vereins kann nur von 3/4 aller Mitglieder beschlossen werden.

§8 Vorstand

- 1) Vorstand im Sinne des Gesetzes ist der 1. und 2. Vorsitzende. Der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende sind gleichberechtigt; sie vertreten sich gegenseitig. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen ist befugt, den Verein alleine zu vertreten. Der Vorstand kann zur organisatorischen Arbeit des Vereins besondere Vertreter heranziehen.
- 2) Ein aus 4 Personen bestehender Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für jeweils 2 Jahre gewählt und bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Die Wahl des Vorstandes erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit durch Stimmzettel. Der Vorstand verteilt unter sich die folgenden Ämter:
 1. Vorsitzender, 2. Vorsitzender, Schriftführer und Kassenwart. Abwesende Mitglieder können von ihrem Stimmrecht durch elektronische Wahlformen Gebrauch machen.

Der Verein Zen-Kreis Bremen e.V. Bremen ist am 5. Dezember 1985 unter 39 VR 4 0 8 1 in das Vereinsregister des Amtsgerichts Bremen eingetragen worden.

Bremen, den 06. Februar 2023

A handwritten signature in blue ink, appearing to read "J. Müller-Seidel". The signature is written in a cursive style with a horizontal line underneath.

1. Vorsitzende(r)

A handwritten signature in blue ink, consisting of a series of loops and a long horizontal stroke at the end. The signature is written in a cursive style with a horizontal line underneath.

2. Vorsitzende(r)